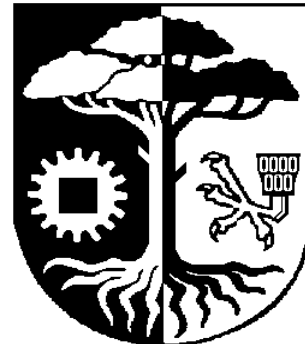


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



12. Jahrgang

17. April 2003

Nr.: 12 Seite 1

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Bekanntmachung der 62. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 29. April 2003	2
2. Bekanntmachung einer Tierseuchenallgemeinverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming	3
3. Bekanntmachung Ankündigung einer Teileinziehung in der Erich-Weinert-Straße	5

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde  
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und kann zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek der Stadt Ludwigsfelde eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

### **Bekanntmachung**

Am 29. April 2003 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde:**

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
- 2.1. Vorlage Nr. 1.662 - Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum  
**Neufassung** Wietstock
- 2.2. Vorlage Nr. 1.663 - Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung der Wietstocker Scheune
- 2.3. Vorlage Nr. 1.665 - Bildung von Wahlkreisen in der Stadt Ludwigsfelde Berufung des/der Wahlleiters/Wahlleiterin und seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin
- 2.4. Vorlage Nr. 1.660 - Prioritätenliste der beabsichtigten investiven Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde für das Jahr 2004 analog der §§ 17 und 21 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002/2003
- 2.5. Vorlage Nr. 1.639 - Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Walther-Rathenau-Straße (Bereich Ernst-Thälmann-Straße bis Taubenstraße), dem Margaritenweg, Blumenweg, Rotdornweg, Wachholderweg, Jasminweg und Rosenweg
- 2.6. Vorlage Nr. 1.657 - Aufhebung des Beschlusses Nr. 1.041.04/054.99 zum Bauvorhaben Herstellung der Gehwege 1. und 3. BA im Ortsteil Löwenbruch/Abschnittsbildung
- 2.7. Vorlage Nr. 1.664 - Planung und Bau des Asternweges in Ludwigsfelde
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

#### **Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde:**

- 1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
- 1.1. Vorlage Nr. 2.650 - Änderung des Mietzinses für gewerbliche Räume
- 2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

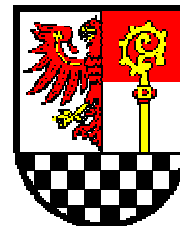
An der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 17. April 2003

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

# Landkreis Teltow-Fläming

## Der Landrat



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat II  
**Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt** / Amtsleitung  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Frau Münch  
Zimmer: C1-1-01  
Telefon: (0 33 71) 6 08 22 00  
Telefax: (0 33 71) 6 08 90 40  
E-Mail: [münch.39@teltow-flaeming.de](mailto:münch.39@teltow-flaeming.de)  
Datum: 11. April 2003  
Aktenz. :

### Tierseuchenallgemeinverfügung

**Aufgrund der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest vom 13. April 20031 verfüge ich mit sofortiger Wirkung :**

1. Wer Enten oder Gänse hält, hat dies dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich anzuzeigen. Änderungen sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Ebenfalls sind Geflügelbestände, wie Hühner und Truthühner (sofern noch nicht geschehen) Fasanen, Perlhühnern, Tauben und Wachteln anzuzeigen.
2. Treten in einem Bestand mit Hühnern – einschließlich Perl- oder Truthühner -, Enten oder Gänsen (Geflügel) Verluste von mehr als zwei von Hundert der Tiere des Bestandes innerhalb von 24 Stunden auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so ist der Tierhalter verpflichtet, dies unverzüglich im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming anzuzeigen.
3. Die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen und andere Veranstaltungen mit Geflügel (Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln) ist verboten.
4. Geflügel, mit Ausnahme von Eintagsküken, und Bruteier dürfen aus einem Bestand nur verbracht werden, wenn eine innerhalb von 24 Stunden vor der Verbringung durchgeführte amtliche tierärztliche Untersuchung des Bestandes keine Hinweise auf das Vorliegen der Klassischen Geflügelpest ergeben hat. Der Tierhalter hat das Ausstallen und Verbringen von Geflügel mindestens einen Werktag vorher beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming anzuzeigen. Die zum Transport benutzten Fahrzeuge sind unmittelbar vor und nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Wer Geflügel (Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln) hält, hat in einem Register folgendes unverzüglich einzutragen:

\* im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Besitzers, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,

\* im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des Erwerbers, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels sowie

\* für den Fall, dass eine betriebsfremde Person die Geflügelhaltung betritt, Name und Anschrift dieser Personen sowie das Datum des Betretens.

Zu widerhandlungen gegen die in Punkt 1 – 5 angeordneten Maßnahmen können durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des Tierseuchengesetzes geahndet werden.

#### Begründung:

Die Geflügelpest ist eine leicht übertragbare Seuche. Sie stellt eine erhebliche Gefährdung für die öffentliche Sicherheit dar, da wirtschaftliche Schäden für die gesamte Region durch Tierverluste und Handelseinschränkungen die Folge sein können. Auf Grund dieses Gefährdungspotentials sind die angeordneten Maßnahmen die geeigneten und erforderlichen Mittel, um einer eventuellen Verbreitung der Seuche vorzubeugen. Sie ist bei Vergleich des öffentlichen Interesses mit Ihrem privaten Interesse auch angemessen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird entsprechend § 80 Satz 1 TierSG angeordnet.

#### Rechtliche Grundlagen:

1. Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest vom 10. April 2003 (BAnz. Nr. 72 S. 7549)
2. § 1 Abs. 4, § 5 Abs. 7 Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14),
3. § 80 Nr. 1, 3, 4,5 Tierseuchengesetz vom 11. April 2001 (BGBl I S.506),
4. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung.
5. Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Nr. 1, 3, 4 und 5 Tierseuchengesetz i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

gez. Dr. Münch  
Amtstierärztin

**Bekanntmachung**

**Ankündigung einer Teileinziehung in der Erich-Weinert-Straße**

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze in der Erich-Weinert-Straße, zwischen der Karl-Liebknecht- und der Geschwister-Scholl-Straße, einzuziehen.

Ein Lageplan der zur Teileinziehung vorgesehenen Fläche liegt während der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bauamt, Zimmer 2.04, in den nächsten 3 Monaten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) wird damit Gelegenheit zu Einwendungen gegeben.

Ludwigsfelde, den 15.04.2003

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister